

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	V/218
Änderungsblatt-Nr.:	2
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2010

Änderung:

Band 1 Haushaltssatzung und Anlagen

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Neubrandenburg ist entsprechend Anlage 1 auszutauschen.

Die Angaben in der Haushaltssatzung sind korrekt, wurden jedoch in der falschen Spalte ausgewiesen.

Neubrandenburg, 06.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.2010 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	143.367.800	1.560.000		144.927.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	169.256.500	1.049.500		170.306.000
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 25.888.700		510.500	-25.378.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis auf	- 25.888.700		510.500	-25.378.200
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	142.655.900	1.560.000		144.215.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	163.558.100	1.049.500		164.607.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 20.902.200		510.500	-20.391.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.360.300	0	0	6.360.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.365.400	93.300		6.458.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.100	93.300		-98.400

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.164.100		427.200	21.746.900
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.256.800	0	0	1.256.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.907.300		427.200	20.490.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird **unverändert** festgesetzt auf 5.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **unverändert** festgesetzt auf 5.309.300 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 107.159.000 EUR auf 106.741.800 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie **unverändert** festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **unverändert** 649,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2008 betrug	•	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2009 beträgt	•	EUR
und zum 31.12.2010	•	EUR

§ 8 Wertgrenzen

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 10 v. H.
2. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 10 v. H.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
4. Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.
5. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 75.000 EUR übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 2010 erteilt.

Neubrandenburg, 2010

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Siegel